

**Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln  
- Kölner Marktsatzung -  
vom 19. Dezember 1994**

*in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Kölner Marktsatzung  
vom 30. Dezember 2008*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 13.12.1994 (und 13.11.2008) aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – für die Wochenmärkte der Stadt Köln und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln diese Satzung beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Köln betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg (nachstehend als Großmarkt bezeichnet) als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

**§ 2  
Festsetzung nach § 69 GewO**

(1) Gegenstand, Zeit, Marktzeiten und Platz der Wochenmärkte werden durch den Oberbürgermeister – Marktverwaltung – schriftlich festgesetzt.

(2) Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese für die Wochenmärkte in den Stadtausgaben des Kölner Stadt-Anzeigers, der Kölnischen Rundschau und im Express, für den Großmarkt spätestens eine Woche vor Inkrafttreten an den beiden amtlichen Anschlagtafeln durch den Oberbürgermeister – Marktverwaltung – angekündigt.

**§ 3  
Teilnahme und Verkaufszeiten**

(1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Der Zutritt zum Großmarkt ist nur Personen gestattet,

- a) die dort beruflich oder dienstlich tätig sind. Hierzu gehören insbesondere die Inhaber von Marktständen und deren Personal sowie Anlieferer.



- b) die die Marktverwaltung, andere öffentliche Einrichtungen oder Dienstleistungsbetriebe besuchen oder die als Anlieger ein Recht zum Betreten des Großmarktes Köln haben. Diesen Personen ist der Zutritt zum Verkaufsbereich jedoch untersagt.

(3) Die Verkaufszeit auf dem Großmarkt (Halle und Außenmarkt) wird festgelegt auf die Zeit von 00.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Ab 14.00 Uhr sind alle Gänge zwischen den Ständen einschließlich der Ausstellungsfläche für die Durchführung von Reinigungsarbeiten freizuhalten.

Während der Verkaufszeit haben zusätzlich zu den unter Abs. 2 Buchst. a) genannten Personen Zutritt zu dem Großmarkt:

- gewerbliche Wiederverkäufer
- gewerbliche Verbraucher
- Großabnehmer (z. B. Krankenanstalten, Werksküchen und Gaststättenbetriebe).

(4) Die Teilnahme am Wochen- oder Großmarkt ist nicht gestattet Personen mit abstoßend wirkenden Hautausschlägen, Betrunkenen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden.

(5) Im Einzelfall kann die Marktverwaltung aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme – je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt – untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder die Marktverordnung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Zuweisung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

(6) Zur Vereinfachung der Zugangskontrolle kann die Marktverwaltung beim Großmarkt die Benutzung eines bestimmten Marktausweises vorschreiben.

(7) Das Befahren des Großmarktgebiets mit Kraftfahrzeugen ist nach Inbetriebnahme von Schrankenanlagen an den Zufahrten zum Großmarktgebiet nur noch mit einer Zufahrtskarte möglich. Für die Ausgabe der Zufahrtskarten werden Entgelte gemäß einer Entgeltordnung erhoben.

## II. Wochenmärkte

### § 4 Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Erstzuweisung (Erlaubnis) eines Dauerstandplatzes erfolgt durch die Marktverwaltung auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann anschließend auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Der Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist schriftlich bei der Marktverwaltung, Marktstraße 10, 50968 Köln, zu stellen.

Bei Zuweisung eines Dauerstandplatzes ist zur Sicherung der Gebühreuzahlung eine Kautions in Höhe von 3/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Die Kautions ist in Form einer Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung eines Sparbuches zu erbringen. Bei teilweiser oder vollständiger Inanspruchnahme der Kautions ist diese unverzüglich bis zur ursprünglichen Höhe zu ergänzen. Bei Rücknahme oder Widerruf der Zuweisung eines Dauerstandplatzes oder Verzicht auf diesen wird der nicht zur Erfüllung bestehender Ansprüche aufgebrauchte Kautionsbetrag zurückerstattet.

(3) Vor der Zuweisung (Erlaubnis) eines Tagesstandplatzes hat der Bewerber zunächst bei der Marktverwaltung folgende persönliche Angaben zu machen:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum
2. ggf. bei Firmen Rechtsform, Name des Geschäftsführers und Firmenanschrift
3. Umsatzsteuerheft/Befreiungsbescheid
4. Warensortiment

Über deren Erfassung erhält der Bewerber einen Nachweis, der dem jeweiligen Marktaufseher bei der Zuweisung des Tagesstandplatzes vorzulegen ist.

(4) Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu; hierbei kann dem Feilbieten von Obst, Gemüse und Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(5) Für die Zuweisung und die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochenmärkten werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln erhoben.

(6) Die Marktverwaltung hält einen Dauerstandplatz an den Markttagen bis 30 Minuten vor Beginn der Verkaufszeit für den Inhaber der Zuweisung bereit. Wird er vom Inhaber bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingenommen oder wird er an einem Markttag vorzeitig aufgegeben, kann der örtlich zuständige Marktaufseher den Standplatz für den betreffenden Markttag an einen Tagesplatzbewerber vergeben. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der gezahlten Jahresgebühr besteht nicht.

(7) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach der Zuweisung zulässigen Waren durch den Inhaber des Dauerstandplatzes beziehungsweise dessen angestelltes Verkaufspersonal feilgeboten werden. Änderungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung der Marktverwaltung.

(8) Kann dem Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes nicht sofort entsprochen werden, wird ein Zwischenbescheid erteilt und der Antragsteller in die Bewerberliste aufgenommen. Wird der Antrag innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Antragstellung nicht positiv beschieden, so gilt der Antrag ohne weiteren Bescheid als abgelehnt.

(9) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen – auch nachträglich – versehen werden.

(10) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(11) Die Marktverwaltung kann die Zuweisung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz wiederholt ohne triftigen Grund und ohne die Marktverwaltung darüber schriftlich unverzüglich zu unterrichten, nicht benutzt wird,
2. dies durch eine Änderung der Festsetzung nach § 69 GewO erforderlich oder der Marktplatz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Marktverordnung oder gegen Auflagen der Zuweisung verstoßen haben,
4. der Inhaber der Zuweisung trotz Aufforderung die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung geschuldeten Gebühren nicht gezahlt hat. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(12) Der Inhaber einer Dauerzuweisung kann schriftlich gegenüber der Marktverwaltung zum Monatsende auf die Zuweisung verzichten. Nach einem Verzicht besteht für die Zeit eines Jahres kein Anspruch auf eine neue Dauerzuweisung.

## § 5 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und den Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass weder die Marktoberfläche beschädigt, noch Personen gefährdet werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Für den Aufbau der Verkaufseinrichtungen kann die Marktverwaltung Vorgaben machen.

(5) Marktstände sind an den Verkaufsseiten in ihrer gesamte Länge vom Erdboden bis zur Verkaufshöhe mit einer Plane oder anderen geeigneten Materialien zu umspannen.

(6) Die Standinhaber erhalten von der Marktverwaltung eine Standkennzeichnung (Schild). Hierauf ist anzugeben:

- Die Händler-Nummer
- Name und Vorname des Standinhabers
- das Warensortiment.

Die Kennzeichnung ist an gut sichtbarer Stelle der Verkaufseinrichtung anzubringen. Auf die Angabe des Namens des Standinhabers mit der Anschrift kann verzichtet werden, wenn der Standinhaber die Marktverwaltung ermächtigt, in begründeten Fällen Auskunft über Namen und Anschrift an Dritte zu erteilen.

(7) Das Anbringen von anderen als im Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(8) Stromanschlüsse zu den Verkaufseinrichtungen sind von dem Standinhaber durch gut erkennbare farbige Kabel herzustellen und ggf. durch Überschreitungshilfen zu sichern. Die Kabel sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr für Marktbesucher möglichst ausgeschlossen ist. Für die Verkehrssicherheit der Anschlussleitungen ist ausschließlich der Standinhaber verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehen. Im Falle einer nicht verkehrssicheren Verlegung von Anschlusskabeln kann der Standinhaber von der Stromversorgung ausgeschlossen werden.

### **III. Großmarkt**

#### **§ 5 a Großmarktgebiet**

Der Großmarkt umfasst das im anliegenden Lageplan durch eine geschlossene rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 6 Gegenstände und Zweck des Großmarktes**

Der Großmarkt Köln dient vorwiegend der Lagerung und dem Verkauf folgender Waren an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher und Großabnehmer:

- a) Obst, Gemüse, Südfrüchte, Wildfrüchte und Pilze in frischem, getrocknetem und verarbeitetem Zustand,
- b) Kartoffeln,
- c) Blumen,
- d) Wild und Geflügel,
- e) Fleisch- und Wurstwaren,
- f) Fisch, Fischkonserven und Marinaden,
- g) Lebens- und Genussmittel,
- h) Weine und Spirituosen,
- i) Wasch- und Seifenmittel,
- j) Papier- und Papierwaren.

Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung sonstige Waren gehandelt werden, bleibt dieser Handel zugelassen.

#### **§ 6 a Verkaufsstände**

An jedem Verkaufsstand ist von dem Standinhaber ein Schild anzubringen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Standnummer
- Name und Anschrift der Firma bzw. des Inhabers
- Telefonnummer, unter der der Standinhaber oder ein Vertreter auch außerhalb der Verkaufszeit erreichbar ist.

Die vorgenannten Angaben müssen stets den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Das Schild ist an einer gut sichtbaren Stelle an der Außenseite oder neben dem Eingang des Verkaufsstandes anzubringen.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 7**

#### **Marktverwaltung, Ausnahmen**

(1) Die Marktverwaltung und das Ordnungsamt überwachen die Einhaltung dieser Satzung. Den Weisungen ihrer mit der Überwachung beauftragten Dienstkräften ist Folge zu leisten.

(2) Die Marktverwaltung kann in Einzelfällen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, von den Vorschriften des § 3 Absatz 2 sowie der §§ 4, 5 und 6 Ausnahmen zulassen.

### **§ 8**

#### **Haftung**

Die Stadt Köln haftet für Schäden auf den Wochenmärkten und dem Großmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 8 a**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften:

- a) des § 3 über die Teilnahme am Wochen- oder Großmarkt und die Verkaufszeiten verstößt,
- b) des § 4 über die Standplätze verstößt,
- c) des § 5 über die Verkaufseinrichtungen verstößt,
- d) des § 6 a über die Verkaufsstände verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.



## V. In-Kraft-Treten

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Wochenmärkte und den Großmarkt Raderberg der Stadt Köln – Kölner Marktsatzung – vom 5. Juli 1977 (ABL. Stadt Köln 1977, S. 153) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 30.12.2008

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Soénus  
Stadtkämmerer

- ABI StK 1994, S. 492, 2009, S. 041 -